1 Rolle und Einbindung der Kinderschutzfachkraft

Für jede Jugendhilfeeinrichtung der Rheinischen Gesellschaft wurden zwei "insoweit erfahrene Fachkräfte" nach § 8 a SGB VIII ausgebildet. Sie werden in den Einrichtungen als Kinderschutzfachkräfte bezeichnet. Um sie für ihre Aufgabe stetig weiter zu qualifizieren und um sicherzustellen, dass die Rolle der Kinderschutzfachkraft bekannt ist und wahrgenommen wird, wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1.1 Einbindung in der Organisation/die Jugendhilfeeinrichtungen als Stabsstelle

- Anbindung an die Geschäftsbereichsleitung der Jugendhilfe
- Aufgabenbeschreibung der Kinderschutzfachkräfte
- Jährliche Weiterqualifikation und Supervision/ Koordinierende Treffen durch die Geschäftsbereichsleitung
- Jährliche Infoveranstaltung in jeder Jugendhilfeeinrichtung zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen
- Teilnahme auch an überregionalen Treffen

1.2 Was tue ich, wenn ich Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehme?

- Ich habe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
- Ich habe mich mit dem Team und meiner zuständigen Bereichsleitung beraten.
- In diesem Kontext wird beschlossen, dass eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in Anspruch genommen wird.
- Dann erfolgt die Kontaktaufnahme zu einer hausinternen Kinderschutzfachkraft.
- Gemeinsam wird das weitere Vorgehen geplant und eventuell ein Schutzplan erarbeitet.





Kinderschutz gelingt gemeinsam

X



Kinderschutzfachkräfte der Rheinischen Gesellschaft für Diakonie gGmbH



"Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, so behandelt zu werden, dass sie sich angenommen fühlen. Sie sollen fair behandelt werden, aber auch andere fair behandeln. Sie haben das Recht, ernst genommen zu werden.

Es darf keiner in Angst versetzt oder bedroht werden, geschlagen, missbraucht oder unter Druck gesetzt werden.

Wir sorgen für ein Klima, das Kinder und Jugendliche - egal zu welcher Zeit - zu anderen kommen können mit Problemen oder bei Angst. Sie bekommen Unterstützung und Hilfe. Dieser Beistand soll ihnen auch Schutz geben."

(zitiert aus den "Grundrechten von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen der Rheinische Gesellschaft")

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Grundgesetz Artikel 1



Rheinische Gesellschaft für Diakonie gGmbH Hasensprung 1 42799 Leichlingen

X

T 02175.8880-0 F 02175.8880-80 M info@rg-diakonie.de

www.rg-diakonie.de

Im Verbund der **Diakonie ≅**